

Dipl.-Ing.
Annette Clauß
c/o maas ingenieure gmbh
Steinerstr. 4
59457 Werl

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
STELLUNGNAHME
17/566**
Alle Abg



Zentrum HOLZ ·
Carlsaestr. 91a ·
59939 Olsberg-Steinhelle

Anhoerung@Landtag.nrw.de

Stichwort:

„Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2166

Stellungnahme erstellt von Dipl. – Ing. Annette Clauß für den Landesbeirat Holz

Mit der BauO NRW im Dez. 2016 erfolgte die Anpassung des Baurechts in NRW an die durch die Bauministerkonferenz der Länder beschlossenen Musterbauordnung (MBO). Durch das Moratorium wurde die Einführung der BauO 2016 in den für die Belange des Holzbaus signifikanten Abschnitten verzögert.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf zum Gesetz zur Modernisierung des Bauordnungsrechts in Nordrhein-Westfalen – Baurechtsmodernisierungsgesetz (BauModG NRW) in der Fassung vom 13.3.2018 werden über die BauO 2016 und die aktuelle MBO hinausgehende, dem heutigen bautechnischen Standard entsprechende Regelungen zur Verwendung von brennbaren Baustoffen in tragenden oder aussteifenden sowie raumabschließenden Bauteilen in allen Gebäudeklassen getroffen.

Insofern ist die Einfügung des Absatz 3 in §26 ein wesentlicher Schritt für die Nutzung von Holz als Baustoff für Tragwerke und aus Sicht der Branche sehr zu begrüßen.

Das BauModG öffnet die Gebäudeklassen 4 und 5 für den Holzbau. Bei urbanen Nachverdichtungen kann der Holzbau nicht nur beim Aufstocken bestehender Gebäude, sondern auch bei Neubauten mit minimaler Bauzeit am Bauort und den damit verbundenen Einschränkungen für den fließenden und ruhenden Verkehr somit einen effektiven Beitrag zur Lösung der aktuellen Wohnungsnot leisten.

Auch wenn die in der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände der Holzwirtschaft zum Entwurf des BauModG vom 19.1.2018 formulierten Änderungen größtenteils nicht in den nun vorgelegten Entwurf übernommen wurden, so wurde die wesentliche Forderung der Branche nach einer „Öffnungsklausel“ zu BauO 2016 §26 mit BauModG § 26 Absatz 3 umgesetzt.

Mit der Erfahrung aus den Turbulenzen, die das Moratorium zur BauO 2016 für den Alltag als Planer und Ausführende brachte, komme ich zu dem Schluss, dass das BauModG aus Sicht des Holzbaus derzeit einzig daran krankt, noch nicht verabschiedet zu sein.